



Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 72/25.2-AO45 folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone II

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Die Ziffern 1.2.1 und 1.2.5 der Allgemeinverfügung für die Sperrzone II vom 05.08.2024, Aktenzeichen 72/24.2-AO29, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen werden aufgehoben.
2. Die Ziffer 1.1.2 der Allgemeinverfügung wird um folgenden Satz ergänzt: *„Hiervon ausgenommen ist das Verbringen des Aufbruchs und der Zerwirkreste zur unschädlichen Entsorgung an die Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt.“*
3. Die Ziffer 1.2.2 erhält folgenden Wortlaut: *„Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (mit GPS-Daten) per E-Mail an stab@rheinpfalzkreis.de zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis bestimmten Personal.“*
4. Die Ziffer 1.2.4 der Allgemeinverfügung wird um folgenden Satz ergänzt: *„Das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden, ist erlaubt.“*
5. Die Ziffer 1.2.6 erhält folgenden Wortlaut: *„Bei jeder Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.“*
6. Die Allgemeinverfügung wird um folgende Anordnungspunkte ergänzt:

- 1.2.7 Die Jagdausübungsberechtigten haben jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (mit GPS-Daten) per E-Mail an stab@rheinpfalzkreis.de zu melden.
- 1.2.8 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, von jedem erlegten Wildschwein und Unfallwild Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und jeweils mit dem zugehörigen Probenbegleitschein mit dem Probenset des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz diese an das Landesuntersuchungsamt zu schicken. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis unter stab@rheinpfalzkreis.de.
- 1.2.9 Die Verwertung der erlegten Wildschweine ist nach Bestimmung der Veterinärbehörde erlaubt. Näheres regelt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung vom 17.10.2024, Aktenzeichen 72/24.2-AO64. Insbesondere darf das Wildschweinfleisch die Sperrzone II nicht verlassen.
- 1.2.10 Im Falle der Verwertung muss jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis registrierten Wildkammer gebracht wird. Eine Registrierung von noch nicht registrierten Wildkammern ist auf Antrag bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis möglich.
- 1.2.11 Wird das Wildschwein nicht verwertet, muss das Tier unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen an die Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt zur Entsorgung gebracht werden.
- 1.2.12 Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde registrierten Wildkammer aufzubewahren. Befinden sich mehrere Wildschweine gleichzeitig in der Wildkammer, dürfen diese erst verbracht werden, wenn von allen Tieren negative Untersuchungsergebnisse vorliegen. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt werden.
- 1.2.13 Die Lage von Kirrstellen ist von der jagdausübungsberechtigten Person durch Vorlage einer Karte der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Die Veterinärbehörde kann die Anlage von einzelnen Kirrstellen untersagen.
- 1.2.14 Der Aufbruch und weitere tierische Wildschweinabfälle (z.B. auch Unfallwild) sind an der Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt zu entsorgen. Der Transport muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen.
- 1.2.15 Die Nachsuche von Unfallwild mit Kadaversuchhunden oder Drohnen ist gestattet. Die Jagdausübungsberechtigten haben dies zu dulden.
- 1.2.16 Die Anlage und der Einsatz von Saufängen ist nach vorhergehender Erlaubnis durch die Veterinärbehörde erlaubt.

II. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königsstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Weiterhin wurden am 06.07.2024 zwei weitere tote aufgefundene Wildschweine bei Gimbsheim im Landesuntersuchungsamtes Koblenz positiv auf Afrikanische Schweinepest befundet und durch den Befund des Friedrich-Loeffler-Institutes bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Alzey-Worms den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 09.07.2024 amtlich festgestellt. Nach dem Ausbruch ist das ASP-Virus bereits mehrfach bei toten oder krank erlegten Wildschweinen aus der Kernzone nachgewiesen worden. Die tiergesundheitsrechtlich vorgeschriebenen Restriktionszonen Infizierte Zone (jetzt Sperrzone II) mit Kernzone, Sperrzone I (Pufferzone) und die Schutz- und Überwachungszone aufgrund positiver Virusnachweise in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen wurden eingerichtet und lageabhängig angepasst. Die hier verfügte Sperrzone II ersetzt die bisher als Infizierte Zone bezeichnetet und über Tiergesundheitsliche Allgemeinverfügung vom 04.07.2024 festgelegte und mit sechs Änderungen angepasste Restriktionszone. Ziel dieser Restriktionszone ist es die Verschleppung der ASP in bisher freie Gebiete zu verhindern und frühzeitig zu erkennen. Das Seuchengeschehen ist weiterhin dynamisch.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (Verordnung (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer III der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung

einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (Verordnung (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer I

Ziffer I. 1.

Aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens ist ein Jagdverbot in der Sperrzone II aktuell nicht erforderlich. Das Jagdverbot wird daher aufgehoben.

Ziffer I. 2.

Die Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt liegt außerhalb der Sperrzone II. Da Aufbruch und Zerwirkreste nach Ziffer 1.2.11 und 1.2.14 zur unschädlichen Entsorgung dorthin verbracht werden müssen, ist eine entsprechende Ausnahme vom Verbringungsverbot erforderlich.

Ziffer I. 3.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii), 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2020/687. In der infizierten Zone (Sperrzone II) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefundener Wildschweine zzgl. der unter Ziffer II 1.2.2. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

Zur Vereinheitlichung des Meldeweges für verendet aufgefundene Wildschweine wird vorgeschrieben, dass die Meldung mit GPS-Daten per Mail erfolgen soll.

Ziffer I. 4.

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Mit dieser Regelung soll im Interesse des Tierschutzes ermöglicht werden, schwerkranken Wildes zu erlösen, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird. Dies ist tierschutzrechtlich geboten. Zudem soll das Erlegen von Wildschweinen, die die mit der Kadaversuche beauftragte Personen angreifen, erlaubt sein. Da mit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung in Textform und wird beim Landkreis dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu.

Ziffer I. 5.

Der Bezug auf das Jagdverbot unter Ziffer 1.2.1 wurde entfernt, da das Jagdverbot aufgehoben wurde.

Ziffer I. 6.

Zu Ziffer 1.2.7:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii), 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2020/687. In der infizierten Zone (Sperrzone II) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können.

Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung erlegter Wildschweine zzgl. der unter Ziffer II 1.2.7. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

Zu Ziffer 1.2.8:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Zu Ziffer 1.2.9:

Nach Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/594 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Verbringungsverbot nach Art. 49 der vorgenannten Verordnung

genehmigen. Hiervon wird in begünstigender Weise im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch diese Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Zu Ziffer 1.2.10 und 1.2.11:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern, darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperreste bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Zu Ziffer 1.2.12:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Daher dürfen Tierkörper auch erst wieder aus der Sammelstelle entfernt werden, wenn von allen in der Sammelstelle befindlichen Tierkörpern negative Untersuchungsergebnisse vorliegen; die gesamte Charge muss negativ getestet sein, wenn Tierkörper zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Sammelstelle verbracht worden sind. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung war zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des

Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, war die unter Ziffer II.1.1.6. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Zu Ziffer 1.2.13:

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Eine Übersicht über die Kirrstellen ist insbesondere erforderlich, da zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest auch mit Fallen auf Wildschweine gejagt werden soll. Hierzu ist es erforderlich, die Wildschweine durch Kirmittel in die Fallen zu locken. Sollten sich andere Kirrstellen in der Nähe befinden, würde die Effektivität der Fallen stark beeinträchtigt. Dies kann im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Zu Ziffer 1.2.14:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchst. a und b und Satz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Zu Ziffer 1.2.15:

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt und unschädlich beseitigt werden. Die Nachsuche von Unfallwild als jagdliche Maßnahme, bei der das Risiko einer Versprengung verringert ist, ist erforderlich, um zu verhindern, dass Kadaver infizierter Wildschweine über einen längeren Zeitraum unbemerkt bleiben und daher nicht unverzüglich unschädlich entsorgt werden, wodurch die Gefahr, dass sich andere Schweine anstecken, stark erhöht wird.

Zu Ziffer 1.2.16:

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung nach außen zur Folge haben kann.

Zu II

Ziffer II. 1.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Ziffer II. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

III. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen erhoben werden.

Ludwigshafen, den 20.02.2025

gez.

Clemens Körner

Landrat